

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest

Vom 19. November 2007

(KABl. 2008 S. 10)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Soest	22. November 2010	KABl. 2011 S. 55	§ 10a	eingefügt
2	Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Soest	19. November 2012	KABl. 2012 S. 321	§ 16	geändert

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden
- § 2 Körperschaftsrechte, Siegel
- § 3 Leitung des Kirchenkreises
- § 4 Vertretungsbefugnis
- § 5 Kreissynode
- § 6 Stellvertreterin oder Stellvertreter der Abgeordneten
- § 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme
- § 8 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 9 Ausschuss nach Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung
- § 10 Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 der Kirchenordnung
- § 10a Das Stift Cappel-Berufskolleg
- § 11 Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 3 der Kirchenordnung
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Sonstige Ausschüsse
- § 14 Synodalbeauftragte nach Artikel 102 Absatz 4 der Kirchenordnung
- § 15 Zusammenarbeit der Ausschüsse
- § 16 Kreiskirchenamt
- § 17 Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Soest hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Soest der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf,
Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen,
Evangelische Kirchengemeinde Borgeln,
Evangelische Kirchengemeinde Dinker,
Evangelische Kirchengemeinde Ense,
Evangelische Kirchengemeinde Erwitte,
Evangelische Kirchengemeinde Geseke,
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lipperode,
Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt,
Evangelische Kirchengemeinde Meiningsen,
Evangelische Möhne-Kirchengemeinde,
Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke,
Evangelische Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen,
Evangelische Kirchengemeinde Schwefe,
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest,
Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest,
Evangelische Sankt-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest,
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Soest,
Evangelische Sankt-Thomä-Kirchengemeinde Soest
Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest,
Evangelische Kirchengemeinde Welper Sankt Albanus und Cyriacus,
Evangelische Kirchengemeinde Werl,
Evangelische Kirchengemeinde Weslarn.

¹ Nr. 1

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) 1Das seit 1981 gültige Siegelbild zeigt eine Kreuzigungsgruppe, wie sie in der Petrikerche Soest im nördlichen Seitenschiff zu sehen ist. 2Die Personen unter dem Kreuz stellen Maria und Johannes dar. 3Es ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Soest“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) Die Superintendentin bzw. der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.
- (2) 1Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. 2Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) 1Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. 2Diese werden gemäß§ 16 dieser Satzung in Verbindung mit der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Errichtung des Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg von der Verwaltungsleitung ausgeführt.

§ 5

Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Mitglieder der Kreissynode sind:
 - a) die Superintendentin bzw. der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
 - b) die Inhaberinnen bzw. die Inhaber und die Verwalterinnen bzw. die Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden;

- c) die von den Presbyterien entsandten Abgeordneten;
 - d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (3) ¹Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 2 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. ²Die Abgeordnete oder der Abgeordnete muss die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben.
- (4) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Abgeordneten

- (1) ¹Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten sind erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. ²Sind eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter und seine bzw. ³ihre beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, so kann das Presbyterium auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen anderer Abgeordneter mit der Stellvertretung beauftragen.
- (2) Die Stellvertretung tritt auch ein, wenn ein von einem Presbyterium entsandtes Mitglied der Kreissynode ausgeschieden ist und eine Ersatzwahl noch nicht vorgenommen wurde.

§ 7

Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

- (1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, und Predigerinnen / Prediger nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.
- (2) Im Kirchenkreis wohnhafte Mitglieder der Landessynode, der Synode der Union Evangelischer Kirchen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:
- a) der Superintendentin bzw. dem Superintendenten;
 - b) der Synodalassessorin bzw. dem Synodalassessor;
 - c) der bzw. dem Scriba;
 - d) weiteren fünf nicht-theologischen Mitgliedern.

(2) Für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes – außer für die Superintendentin bzw. den Superintendenten – werden je erste und zweite Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt.

§ 9

Ausschuss nach Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung¹

(1) Die Kreissynode bildet nach Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung¹ für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) ¹Die Amtszeit des Ausschusses richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. ²Der Ausschuss wird auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Nominierungsausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. ²Die Veränderung ist der Synode bekanntzugeben.

(4) ¹Der Ausschuss wird zur konstituierenden Sitzung durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person einberufen; diese bzw. dieser leitet die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. ²Der Ausschuss muss zu Sitzungen einberufen werden, wenn es die Aufgaben erfordern. ³Ferner muss er einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand dies beantragen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) ¹Die Einladung zu den Sitzungen des Ausschusses erfolgt schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn. ²Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. ³Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁴Über die Verhandlungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen. ⁵Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum, Dauer der Sitzung, Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist. ⁶Die Niederschrift muss von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet werden. ⁷Sie wird dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis gegeben.

¹ Nr. 1

§ 10

Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 der Kirchenordnung¹

(1) ¹Die Kreissynode bildet zur Steuerung und inhaltlichen Begleitung der Fachbereiche im Kirchenkreis Soest Fachbereichsausschüsse als ständige Ausschüsse. ²Fachbereichsausschüsse tragen keine Personalverantwortung; ausgenommen ist der Fachbereichsausschuss „Tageseinrichtungen für Kinder“, der die Personalverantwortung für die Kindergärten in Trägerschaft des Kirchenkreises trägt. ³Soweit Ausschüsse keine Personalverantwortung tragen, können sie Empfehlungen für Personalentscheidungen des Kreissynodalvorstandes in ihrem Fachbereich abgeben.

(2) Im Einzelnen werden folgende Fachbereichsausschüsse gebildet:

- a) der Ausschuss „Bildung“ - dazu gehören die Bereiche für allgemein bildende Schulen, berufsbildende Schulen, das Berufskolleg „Stift Cappel“ und die Erwachsenenbildung;
- b) der Ausschuss „Jugend“;
- c) der Ausschuss „Tageseinrichtungen für Kinder“.

(3) ¹In die Fachbereichsausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen; soweit sie nicht haupt- oder nebenberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, müssen sie die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben und im Kirchenkreis wohnen. ²Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse muss der Kreissynode angehören. ³Die Zahl der Ausschussmitglieder soll zwölf Mitglieder nicht überschreiten. § 9 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ⁴Die Satzung für die „Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Soest“ in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

(4) ¹Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse (Vorsitzende, Stellvertretung und die weiteren Mitglieder) werden durch die Synode bestimmt. ²Hierzu macht der Nominierungsausschuss, der insoweit des Einvernehmens des Kreissynodalvorstandes bedarf, der Kreissynode Vorschläge, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. ³Für die Ausschussmitglieder werden keine Vertreterinnen oder Vertreter berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) ¹Die Fachbereichsausschüsse erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrem Fachbereich, einschließlich, soweit ihnen diese Kompetenz zukommt, der Personalangelegenheiten. ²Sie bewirtschaften die Sachmittel in ihrem Bereich im Rahmen des Haushaltsplanes.

¹ Nr. 1

§ 10a¹

Das Stift Cappel-Berufskolleg

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Soest übernimmt die Trägerschaft des Stift Cappel-Berufskollegs mit Wirkung vom 1. August 2011 von der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt.
- (2) ¹Das Stift Cappel-Berufskolleg ist eine besondere Einrichtung in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest. ²Der Kirchenkreis kann eine Betriebsträgerpartnerschaft mit einer anderen Körperschaft eingehen. ³Die Einzelheiten dieser Partnerschaft sind dann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und satzungsmäßigen Vorgaben des Kirchenkreises in einem Vertrag durch den Kreissynodalvorstand zu regeln.
- (3) ¹Leitungsgremium ist das Kuratorium Stift Cappel-Berufskolleg. ²Dem Kuratorium gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an. ³Die Schulleitung sowie ein Vertreter der Kirchengemeinde nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. ⁴Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Kreissynodalvorstand bestimmt. ⁵Die Superintendentin/Der Superintendent und die/der Bezirksbeauftragte für Berufskollegs des Kirchenkreises sind Mitglieder. ⁶Im Falle einer Betriebsträgerpartnerschaft ist das Kuratorium von beiden Partnern paritätisch besetzt, sodass zwei Mitglieder durch den Partner bestimmt werden.
- (4) Alle auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dem Schulträger einer Ersatzschule obliegenden Entscheidungsbefugnisse nimmt das Kuratorium wahr, sofern sie nach Kirchenrecht nicht ausschließlich dem Kreissynodalvorstand bzw. der Kreissynode vorbehalten sind.
- (5) Der Kreissynodalvorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 3 der Kirchenordnung²

- (1) ¹Die Kreissynode bildet zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes beratende Ausschüsse, insbesondere einen Nominierungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Strukturausschuss. ²Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Synode gebildet werden.
- (2) ¹Jeder dieser Ausschüsse hat bis zu elf Mitglieder. ²In diese Ausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen. ³Die Mitglieder des Nominierungs- und Finanzausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein. ⁴Jeder Ausschuss wird durch eine Vorsitzende

¹ § 10a eingefügt durch Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Soest vom 22. November 2010.

² Nr. 1

bzw. einen Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 9 Absatz 2 – 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand bestimmen die Mitglieder und die Personen, welche die Ausschüsse einberufen. ²Jeder Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 12

Zuständigkeiten

(1) ¹Der Nominierungsausschuss bereitet alle Personalentscheidungen der Kreissynode vor und unterbreitet ihr Besetzungsvorschläge. ²Die Kreissynode ist an die Besetzungsvorschläge nicht gebunden.

(2) ¹Der Finanzausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Finanzangelegenheiten und wirkt bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit. ²Die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

(3) Der Strukturausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Strukturfragen des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

§ 13

Sonstige Ausschüsse

Unberührt bleibt die Bildung weiterer Ausschüsse auf Grund anderweitiger kirchenrechtlicher oder gesetzlicher Regelungen wie die Bildung des Verwaltungsausschusses nach der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg.

§ 14

Synodalbeauftragte nach Artikel 102 Absatz 4 der Kirchenordnung¹

(1) ¹Darüber hinaus können die Synode und der Kreissynodalvorstand für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte für die Dauer einer Synodalperiode bestellen. ²Die Beauftragten können einem Fachbereich zugeordnet werden.

(2) ¹Die Beauftragten unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. ²Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. ³Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

¹ Nr. 1

§ 15

Zusammenarbeit der Ausschüsse

- (1) 1Die Zusammenarbeit der Ausschüsse untereinander und mit dem Kreissynodalvorstand regelt der Kreissynodalvorstand. 2Der Kreissynodalvorstand kann zu einer gemeinsamen Beratung mehrerer Ausschüsse einladen. 3Eine gemeinsame Beratung der Ausschüsse leitet die Superintendentin bzw. der Superintendent oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.
- (2) 1Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten regelmäßig Arbeitsberichte. 2Diese Berichte sind der Superintendentin bzw. dem Superintendenten vorzulegen, die bzw. der sie an die Kreissynode weiterleitet.
- (3) 1Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen vom Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wenn wesentliche Fragen des Aufgabengebietes des jeweiligen Ausschusses vom Kreissynodalvorstand verhandelt werden. 2Den Vorsitzenden der Ausschüsse muss dabei Gelegenheit gegeben werden, Entscheidungen oder Auffassungen der Ausschüsse erläuternd oder ergänzend vorzutragen.
- (4) 1Kann der Kreissynodalvorstand einem Vorschlag eines Ausschusses nicht folgen, ist die bzw. der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. 2Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

§ 16¹

Kreiskirchenamt

1Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Kirchenkreise Soest und Arnsberg gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg wahrgenommen. 2Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenkreise Soest und Arnsberg für das gemeinsame Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg.

§ 17²

Inkrafttreten

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bislang gültige Kreissatzung außer Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

1 § 16 geändert durch Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Soest vom 19. November 2012.

2 Redaktioneller Hinweis: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung am 31. Januar 2008.

